

Änderung und Modifizierung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

Die Änderungen sind als **Fettdruck/Kursiv** bzw. durchgestrichen markiert.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
1. GRUNDSATZ Die Stadt Norderstedt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Amt für Bildung und Kultur/FB Kultur und Museum – (im Weiteren Stadt genannt).	<i>unverändert</i>
2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN 2.1 Kulturträger Kulturorganisationen können in ihrer laufenden Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Organisationen aus folgenden Bereichen werden: ➤ Darstellende Kunst ➤ Bildende Kunst ➤ Musik ➤ Literatur ➤ Medien ➤ Länderkulturen In der Satzung muss unter Zweck die kulturelle Arbeit eindeutig	2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN 2.1 Kulturträger Kulturorganisationen können in ihrer laufenden Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Organisationen aus folgenden Bereichen werden: ➤ Darstellende Kunst ➤ Bildende Kunst ➤ Musik ➤ Literatur ➤ Medien ➤ Länderkulturen In der Satzung muss unter Zweck die kulturelle Arbeit eindeutig

definiert sein. Parteilpolitisch und konfessionell arbeitende Organisationen werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Stadt. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Aktivität, Auflösung der Organisation, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein. Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden. Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen: ➤ Organisation mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen Register vorzulegen) ➤ Vorlegen der Satzung ➤ Nachweis der Gemeinnützigkeit ➤ Mindestens 2-jähriges Bestehen der Organisation ➤ Schriftliche Darstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung ➤ Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)	definiert sein. Parteilpolitisch und konfessionell arbeitende Organisationen werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt. Die Antragstellung zur Anerkennung als Kulturträger muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Aktivität, Auflösung der Organisation, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein. Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden. Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen: ➤ Organisation mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen Register vorzulegen) ➤ Vorlegen der Satzung ➤ Nachweis der Gemeinnützigkeit ➤ Mindestens 2-jähriges Bestehen der Organisation ➤ Schriftliche Darstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung ➤ Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)
2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich	2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich

begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu richten. Erst ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung.

Der Antrag muss enthalten:

- Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss
- Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin

Es erfolgt eine Bezuschussung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten.

Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.

3. ARTEN DER FÖRDERUNG

3.1 Beratung und Koordination

Die Stadt berät auf Wunsch und nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die KünstlerInnen und Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten zu steigern, Synergien zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen. Die Stadt veröffentlicht auf Wunsch der

begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort ~~nicht~~ zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu richten. **Förderanträge werden nach Eingangsdatum geprüft und entschieden. Sollten die dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sein, ist keine weitere Förderung möglich.** Erst-Ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung.

Der Antrag muss enthalten:

- Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss
- Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin

Es erfolgt eine Bezuschussung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten.

Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.

3. ARTEN DER FÖRDERUNG

unverändert

Kulturträger und im Einzelfall geförderten KünstlerInnen und Künstlergruppen sowie Projektträger deren Veranstaltungen in den städtischen Veranstaltungsübersichten, behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor.

3.2 Nutzung von städtischen Räumen

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke kostenfrei städtische Räume zu nutzen.

3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne

Die Nutzung der TriBühne für je einen Veranstaltungs- und Probenstag wird einmal jährlich für den Saal „Maromme“ in Höhe der tatsächlichen Kosten bis maximal 1.500,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Bei Kulturträgern, die nachweislich aufgrund der Bühnengröße, der Kapazität und der akustischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes nur in der TriBühne aufführen können, wird der Zuschuss auf Antrag bis zu dreimal jährlich gewährt.

3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke öffentliche Veranstaltungen die Räumlichkeiten des Kulturwerks am See zu nutzen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei. Eine Grundausstattung (technische Grundausstattung: Beleuchtung/Tonanlage, Reihenbestuhlung, Veranstaltungstechniker) steht zur Verfügung. Darüber hinaus gehende

3.2 Nutzung von städtischen Räumen

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke kostenfrei städtische Räume zu nutzen. **Die kostenfreie Nutzung der städtischen Räume gilt für nach Punkt 2.2. geförderte Projekte ausschließlich nur für den Durchführungszeitraum.**

3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne

unverändert

3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für ~~kulturelle Zwecke~~ öffentliche **kulturelle** Veranstaltungen die Räumlichkeiten des Kulturwerks am See zu nutzen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei. Eine Grundausstattung (technische Grundausstattung: Beleuchtung/Tonanlage, Reihenbestuhlung, Veranstaltungstechniker) steht zur Verfügung.

Kosten werden in Rechnung gestellt.

3.5 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.5.1 Pauschalzuschuss

Den Kulturträgern wird auf Antrag unter Angabe der Mitgliederzahl (**Stichtag 01.01. eines Jahres**) ein Pauschalzuschuss für die Vereinsarbeit gewährt. Der Pauschalzuschuss setzt sich aus einem mitgliederunabhängigen Sockelbetrag in Höhe von 270,00 €, einem variablen Mitgliedszuschuss ab dem 31. Mitglied sowie einem Zuschuss für die Jugendarbeit (ab 10 jugendliche Mitglieder 100,00 €) zusammen, wobei die Gesamtsumme für alle Kulturträger auf 17.000,00 € festgesetzt ist.

Der Pauschalzuschuss umfasst insbesondere Kosten wie Einrichten einer Homepage, jährliche Domainkosten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Fachverbände, Anschaffungen bis 150,00 € netto, Transportkosten, Notarkosten für Vereinsrechtsfragen, Fahrten zu Verbandstagungen (Fahrtkosten und Teilnehmerkosten), Druckkosten für Vereinswerbung, Honorare bei Veranstaltungen ohne Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen).

Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Buchführungsunterlagen sind daher fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus gehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

3.5 Zuschussgewährung

unverändert

3.5.1 Pauschalzuschuss

Den Kulturträgern wird auf Antrag unter Angabe der Mitgliederzahl (Stichtag 01.01. eines Jahres) ein Pauschalzuschuss für die Vereinsarbeit gewährt. Der Pauschalzuschuss setzt sich aus einem mitgliederunabhängigen Sockelbetrag in Höhe von 270,00 €, einem variablen Mitgliedszuschuss ab dem 31. Mitglied sowie einem Zuschuss für die Jugendarbeit (ab 10 jugendliche Mitglieder 100,00 €) **im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusammen**, ~~wobei die Gesamtsumme für alle Kulturträger auf 17.000,00 € festgesetzt ist.~~

Der Pauschalzuschuss umfasst insbesondere Kosten wie Einrichten einer Homepage, jährliche Domainkosten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Fachverbände, Anschaffungen bis 150,00 € netto, Transportkosten, Notarkosten für Vereinsrechtsfragen, Fahrten zu Verbandstagungen (Fahrtkosten und Teilnehmerkosten), Druckkosten für Vereinswerbung, Honorare bei Veranstaltungen ohne Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen).

Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Buchführungsunterlagen sind daher fünf

Sollten die Mitgliederzahlen falsch angegeben, Mittel nicht zweckgebunden verwendet oder Unterlagen nicht aufbewahrt und vorgelegt worden sein, so wird der Zuschuss durch die Stadt ganz oder teilweise zurückgefordert. Auf die Möglichkeit des Widerrufs des Status als anerkannter Kulturträger (vgl. Ziff. 2.1, 4. Absatz) wird hingewiesen.

3.5.2 Bezuschussung von weiteren Ausgaben

Darüber hinaus kann auf Antrag unter Vorlage der Originalbelege für folgende Kosten eine Drittelbezuschussung im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgen

- Übungsleiterhonorare
- Chorleiterhonorare
- Mietzahlungen für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume
- Investitionen (Einzelanschaffung über 150,00 € netto)

3.5.3 Bezuschussung von Veranstaltungen

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im Original beizufügen.

Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Druckkosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate,

Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
Sollten die Mitgliederzahlen falsch angegeben, Mittel nicht zweckgebunden verwendet oder Unterlagen nicht aufbewahrt und vorgelegt worden sein, so wird der Zuschuss durch die Stadt ganz oder teilweise zurückgefordert. Auf die Möglichkeit des Widerrufs des Status als anerkannter Kulturträger (vgl. Ziff. 2.1, 4. Absatz) wird hingewiesen.

3.5.2 Bezuschussung von weiteren Ausgaben

Darüber hinaus kann auf Antrag unter Vorlage der Originalbelege für folgende Kosten eine Drittelbezuschussung im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgen

- Übungsleiterhonorare
- Chorleiterhonorare
- Mietzahlungen für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume
- Investitionen (Einzelanschaffung über 150,00 € netto)

Für bauliche Maßnahmen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

3.5.3 Bezuschussung von Veranstaltungen

unverändert

- Handzettel)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren
- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmung
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- Umräumkosten (Änderung der Bestuhlungsform) im Festsaal am Falkenberg bzw. Kulturwerk am See
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt. Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.

3.5.4 Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

Als Fortbildung werden Seminare, Workshops u.ä. aber auch die Besuche von Ausstellungen für bildende Künstler gesehen. Die Bezuschussung erfolgt in Höhe bis zu 50% der tatsächlichen Kosten. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen. Förderungsfähige Ausgaben sind:

- Fahrtkosten (bei Busnutzung sind drei Vergleichsangebote nachzuweisen, bei Bahnnutzung werden die Kosten der 2. Klasse berücksichtigt, bei PKW-Nutzung die Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz, pro PKW max. vier Personen).
- Lehrgangsgebühren
- Startgelder
- Honorare und Honorarnebenkosten

3.5.4 Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

unverändert

➤ Für Übernachtungskosten werden 5,00 € pro Tag / Person angerechnet 3.5.5 Zuschüsse zu Jubiläen Kulturträger können auf Antrag folgende Jubiläumszuschüsse erhalten: <table border="0"> <tr> <td>25-, 50-, 75 - jähriges Bestehen</td> <td>500,00 €</td> </tr> <tr> <td>100- jähriges Bestehen</td> <td>1.000,00 €</td> </tr> </table>	25-, 50-, 75 - jähriges Bestehen	500,00 €	100- jähriges Bestehen	1.000,00 €	3.5.5 Zuschüsse zu Jubiläen <i>unverändert</i>
25-, 50-, 75 - jähriges Bestehen	500,00 €				
100- jähriges Bestehen	1.000,00 €				
4. FINANZIELLE FÖRDERUNG ➤ Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Für den Pauschalzuschuss ist im laufenden Jahr bis zum 15.02. ein Antrag gemäß Formblatt zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. ➤ Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern zu Jahresbeginn, frühestens nach In Kraft -Treten des Haushaltes schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Gesamtzuschusssumme erfolgt frühestens nach Vorlage des in Ziffer 5 geforderten schriftlichen Berichtes. ➤ Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen. ➤ Zur Förderung des kulturellen Angebots kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den unter Ziffer 4 geregelten Maßnahmen eine finanzielle Förderung der anerkannten Kulturträger erfolgen. Hierfür ist im Einzelfall ein Antrag mit ausführlicher Begründung für die Abweichung an den Kulturausschuss zu stellen. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss. ➤ Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.	4. FINANZIELLE FÖRDERUNG ➤ Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Für den Pauschalzuschuss ist im laufenden Jahr bis zum 15.02. ein Antrag gemäß Formblatt zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. ➤ Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern zu Jahresbeginn, frühestens nach In Kraft-Treten des Haushaltes schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Gesamtzuschusssumme erfolgt frühestens nach Vorlage des in Ziffer 5 geforderten schriftlichen Berichtes. ➤ Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen. ➤ Zur Förderung des kulturellen Angebots kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den unter Ziffer 4 geregelten Maßnahmen eine finanzielle Förderung der anerkannten Kulturträger erfolgen. Hierfür ist im Einzelfall ein Antrag mit ausführlicher Begründung für die Abweichung an den Kulturausschuss zu stellen. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss. ➤ Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.				

5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER ➤ Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht gemäß Formblatt über ihre Arbeit des abgelaufenen Jahres bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen. Erfolgt dieser Bericht nicht fristgerecht, erfolgt im laufenden Jahr keine Bezuschussung sowie keine kostenfreie Bereitstellung von städtischen Räumen. ➤ Alle drei Jahre haben die Kulturträger einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Stichtag 30.06.) vorzulegen. ➤ Bei Veröffentlichungen (z. B. Plakate, Handzettel, Programmhefte) ist auf die Förderung durch die Stadt mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Norderstedt“ hinzuweisen.	5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER <i>unverändert</i>
6. INKRAFTRETEN Diese Kulturförderrichtlinien treten am 01.02.2019 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt dann außer Kraft.	<u>6. INKRAFTRETEN</u> Diese Kulturförderrichtlinien treten am 01.09.2021 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt dann außer Kraft.